



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2018	Ausgegeben zu Saarbrücken, 8. Februar 2018	Nr. 5
------	--	-------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Verordnung über das Verbot der Prostitution. Vom 25. Januar 2018 . . . . .	58
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage. Vom 24. Januar 2018 . . . . .	58
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und die Weiterverteilung auf die Gemeinden. Vom 24. Januar 2018 . . . . .	60
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Alarm- und Einsatzplanung zur Vorsorge bei Notfällen, Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken, Großschadenslagen und Katastrophen in saarländischen Krankenhäusern; Krankenhausalarmplanungsverordnung (KHAlarmV). Vom 30. Januar 2018 . . . . .	61
Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemein bildenden und beruflichen Schulen. Vom 2. Februar 2018 . . . . .	61

#### B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung gemäß § 17 des Saarländischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530) über die Errichtung der „Birgit-hilft-Menschen-Stiftung“. Vom 29. Januar 2018 . . . . .	66
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. . . . .	66
Ausschreibung einer Notarstelle . . . . .	67
Ausschreibung einer Stelle zur Übernahme in den Anwärterdienst für das Amt des Notars/der Notarin. . . . .	67

# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

### 26 Verordnung über das Verbot der Prostitution

Vom 25. Januar 2018

Auf Grund des Artikels 297 Absatz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1612), verordnet die Landesregierung und hinsichtlich des § 4 Absatz 2 das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

#### § 1

In Gemeinden bis zu 50.000 Einwohner wird verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution, dazu gehört auch die Anbahnung, nachzugehen. Gemeinden über 50.000 Einwohner werden ermächtigt, die Straßenprostitution nach Satz 1 durch Verordnung zu verbieten.

#### § 2

In Gemeinden bis 30.000 Einwohner ist die Prostitution verboten.

#### § 3

Gemeinden über 30.000 Einwohner werden ermächtigt, zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands für Teile ihres Gebiets durch Verordnung zu verbieten, der Prostitution nachzugehen.

#### § 4

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 25. Oktober 1982 (Amtsbl. S. 819), zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz 57 der Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174) außer Kraft.

(2) Die Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Saarbrücken vom 29. Mai 1972 (Amtsbl. S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 2014 (Amtsbl. I S. 135), tritt mit Inkrafttreten einer Verordnung im Gebiet der Stadt Saarbrücken gem. § 3, spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Saarbrücken, den 25. Januar 2018

**Die Regierung des Saarlandes:**

**Die Ministerpräsidentin**

Kramp-Karrenbauer

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,  
Energie und Verkehr**

Rehlinger

**Der Minister für Finanzen und Europa**

**Der Minister der Justiz**

Toscani

**Der Minister für Inneres,  
Bauen und Sport**

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**

Bachmann

**Der Minister für Bildung und Kultur**

Commerçon

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

### 27 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage

Vom 24. Januar 2018

Auf Grund des § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613), verordnet die Landesregierung:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 12. Dezember 1969 (Amtsbl. S. 833), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Januar 2015 (Amtsbl. I S. 200), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält weiterhin die Fassung:

„(1) Die nach § 6 gemeldete Gewerbesteuerumlage ist an die zuständige Finanzbehörde zu den in § 6 Abs. 1 genannten Terminen abzuführen.“

2. Die Anlage zu § 1 wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Saarbrücken, den 24. Januar 2018

**Die Regierung des Saarlandes:**

**Die Ministerpräsidentin**

Kramp-Karrenbauer

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr**

Rehlinger

**Der Minister für Finanzen und Europa**

**Der Minister der Justiz**

Toscani

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

Bachmann

**Der Minister für Bildung und Kultur**

Commerçon

**Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz**

Jost

— Anlage —

**Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, ermittelt im Zusammenhang mit der Lohn- und Einkommensteuerstatistik**

AGS	Gemeinden	Verteilungsschlüssel
41100	Saarbrücken, Landeshauptstadt	0,1 717 156
41511	Friedrichsthal, Stadt	0,0 097 877
41512	Großrosseln	0,0 073 092
41513	Heusweiler	0,0 194 531
41514	Kleinblittersdorf	0,0 116 108
41515	Püttlingen, Stadt	0,0 202 637
41516	Quierschied	0,0 138 346
41517	Riegelsberg	0,0 184 332
41518	Sulzbach/Saar, Stadt	0,0 146 995
41519	Völklingen, Stadt	0,0 310 418

AGS	Gemeinden	Verteilungsschlüssel
<b>10041</b>	<b>Regionalverband Saarbrücken</b>	<b>0,3 181 492</b>
42111	Beckingen	0,0 157 994
42112	Losheim am See	0,0 149 778
42113	Merzig, Kreisstadt	0,0 260 821
42114	Mettlach	0,0 079 591
42115	Perl	0,0 036 165
42116	Wadern, Stadt	0,0 160 799
42117	Weiskirchen	0,0 057 079
<b>10042</b>	<b>Landkreis Merzig-Wadern</b>	<b>0,0 902 226</b>
43111	Eppelborn	0,0 179 832
43112	Illingen	0,0 179 715
43113	Merchweiler	0,0 098 308
43114	Neunkirchen, Kreisstadt	0,0 385 712
43115	Ottweiler, Stadt	0,0 155 855
43116	Schiffweiler	0,0 156 841
43117	Spiesen-Elversberg	0,0 137 552
<b>10043</b>	<b>Landkreis Neunkirchen</b>	<b>0,1 293 816</b>
44111	Dillingen/Saar, Stadt	0,0 180 557
44112	Lebach, Stadt	0,0 185 694
44113	Nalbach	0,0 097 838
44114	Rehlingen-Siersburg	0,0 162 342
44115	Saarlouis, Kreisstadt	0,0 370 284
44116	Saarwellingen	0,0 144 799
44117	Schmelz	0,0 154 488
44118	Schwalbach	0,0 174 884
44119	Überherrn	0,0 126 955
44120	Wadgassen	0,0 191 846
44121	Wallerfangen	0,0 100 174
44122	Bous	0,0 066 331
44123	Ensdorf	0,0 060 902
<b>10044</b>	<b>Landkreis Saarlouis</b>	<b>0,2 017 095</b>
45111	Bexbach, Stadt	0,0 195 869
45112	Blieskastel, Stadt	0,0 243 823
45113	Gersheim	0,0 069 377
45114	Homburg, Kreisstadt	0,0 457 477
45115	Kirkel	0,0 135 666
45116	Mandelbachtal	0,0 138 387

AGS	Gemeinden	Verteilungsschlüssel
45117	St. Ingbert, Stadt	0,0 438 131
<b>10045</b>	<b>Saarpfalz-Kreis</b>	<b>0,1 677 730</b>
46111	Freisen	0,0 077 216
46112	Marpingen	0,0 111 925
46113	Namborn	0,0 072 964
46114	Nohfelden	0,0 094 416
46115	Nonnweiler	0,0 091 378
46116	Oberthal	0,0 060 981
46117	St. Wendel, Kreisstadt	0,0 282 573
46118	Tholey	0,0 135 189
<b>10046</b>	<b>Landkreis St. Wendel</b>	<b>0,0 926 642</b>
<b>10</b>	<b>Saarland</b>	<b>1,0 000 000</b>

**Der Minister für Finanzen und Europa**

**Der Minister der Justiz**

Toscani

**Der Minister für Inneres,  
Bauen und Sport**

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**

Bachmann

**Der Minister für Bildung und Kultur**

Commerçon

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

— Anlage —

**28 Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über die Aufteilung des Gemeindeanteils an  
der Umsatzsteuer und die Weiterverteilung  
auf die Gemeinden**

Vom 24. Januar 2018

Auf Grund von § 5a Absatz 3 Satz 3 und 4 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die in § 1 der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und die Weiterverteilung auf die Gemeinden vom 19. Februar 1998 (Amtsbl. S. 194), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Januar 2015 (Amtsbl. I S. 199), für die saarländischen Gemeinden festgesetzten Schlüsselzahlen werden durch die in der Anlage aufgeführten Schlüsselzahlen ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Saarbrücken, den 24. Januar 2018

**Die Regierung des Saarlandes:**

**Die Ministerpräsidentin**

Kramp-Karrenbauer

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,  
Energie und Verkehr**

Rehlinger

**Verteilungsschlüssel  
für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

AGS	Gemeinden	Verteilungsschlüssel
<b>10041</b>	<b>Regionalverband Saarbrücken</b>	
41100	Saarbrücken, Landeshauptstadt	0,300 671 595
41511	Friedrichsthal, Stadt	0,006 138 202
41512	Großrosseln	0,002 197 845
41513	Heusweiler	0,007 866 446
41514	Kleinblittersdorf	0,007 864 761
41515	Püttlingen, Stadt	0,010 213 824
41516	Quierschied	0,003 899 560
41517	Riegelsberg	0,003 117 069
41518	Sulzbach/Saar, Stadt	0,024 043 380
41519	Völklingen, Stadt	0,044 744 165
<b>10042</b>	<b>Landkreis Merzig-Wadern</b>	
42111	Beckingen	0,004 538 878
42112	Losheim am See	0,010 171 404
42113	Merzig, Kreisstadt	0,026 711 667
42114	Mettlach	0,009 491 984
42115	Perl	0,003 639 455
42116	Wadern, Stadt	0,013 380 664
42117	Weiskirchen	0,003 930 293

AGS	Gemeinden	Verteilungsschlüssel
<b>10043</b>	<b>Landkreis Neunkirchen</b>	
43111	Eppelborn	0,005 313 669
43112	Illingen	0,009 647 156
43113	Merchweiler	0,003 074 649
43114	Neunkirchen, Kreisstadt	0,060 737 766
43115	Ottweiler, Stadt	0,007 347 005
43116	Schiffweiler	0,005 348 684
43117	Spiesen-Elversberg	0,006 924 230
<b>10044</b>	<b>Landkreis Saarlouis</b>	
44111	Dillingen/Saar, Stadt	0,045 911 945
44112	Lebach, Stadt	0,011 001 719
44113	Nalbach	0,002 339 609
44114	Rehlingen-Siersburg	0,005 179 853
44115	Saarlouis, Kreisstadt	0,072 144 911
44116	Saarwellingen	0,010 933 505
44117	Schmelz	0,008 169 186
44118	Schwalbach	0,006 067 196
44119	Überherrn	0,009 333 857
44120	Wadgassen	0,005 220 636
44121	Wallerfangen	0,002 417 747
44122	Bous	0,006 135 406
44123	Ensdorf	0,005 308 689
<b>10045</b>	<b>Saarpfalz-Kreis</b>	
45111	Bexbach, Stadt	0,011 537 119
45112	Blieskastel, Stadt	0,014 901 742
45113	Gersheim	0,001 989 356
45114	Homburg, Kreisstadt	0,078 131 375
45115	Kirkel	0,010 585 749
45116	Mandelbachtal	0,002 807 904
45117	St. Ingbert, Stadt	0,046 290 544
<b>10046</b>	<b>Landkreis St. Wendel</b>	
46111	Freisen	0,005 254 012
46112	Marpingen	0,001 814 839
46113	Namborn	0,000 761 970
46114	Nohfelden	0,005 348 724
46115	Nonnweiler	0,010 142 740
46116	Oberthal	0,001 381 768
46117	St. Wendel, Kreisstadt	0,032 479 411
46118	Tholey	0,005 394 137
<b>10</b>	<b>Saarland</b>	<b>1,000 000 000</b>

29 **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Alarm- und Einsatzplanung zur Vorsorge bei Notfällen, Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken, Großschadenslagen und Katastrophen in saarländischen Krankenhäusern**

**Krankenhausalarmplanungsverordnung (KHALarmV)**

Vom 30. Januar 2018

Aufgrund des § 10 Absatz 5 und 6 des Saarländischen Krankenhausgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 2015 (Amtsbl. I S. 857), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476, 484), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

**Artikel 1**

Die Krankenhausalarmplanungsverordnung vom 24. März 2016 (Amtsbl. I S. 206) wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 30. Januar 2018

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

Bachmann

**Erlasse**

34 **Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemein bildenden und beruflichen Schulen**

Vom 2. Februar 2018

Az.: A 4 – 0.2.10.2.0

Gemäß § 2 Absatz 5 der Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Januar 2018 (Amtsbl. I S. 40), wird für die Schulpraktika folgende Regelung getroffen:

1. Zielsetzungen

Schulpraktika sind integraler Bestandteil von Lehramtsstudiengängen. Sie dienen der Berufsorientierung der Studierenden und der Stärkung ihres Bezugs zur Schulpraxis. Sie bieten in beson-

derer Weise Gelegenheit, fachwissenschaftliche, fachdidaktische und pädagogisch-psychologische Aspekte des Unterrichtens und Erziehens zu integrieren sowie Theorie und Praxis aufeinander zu beziehen. In ihnen sollen die Studierenden vor allem

- a) lernen, Erkenntnisse und Methoden der Fachwissenschaften, der Fachdidaktiken und des Fachs Bildungswissenschaften für praktisches Handeln in schulischen, unterrichtlichen und erzieherischen Prozessen zu nutzen und wissenschaftlich zu reflektieren,
  - b) das gesamte Tätigkeitsfeld Schule (einschließlich Unterricht, Schulleben, Arbeitsfelder und Arbeitsleistungen der Lehrkraft, Organisation, Verwaltung, rechtliche Grundlagen) – auch vor dem Hintergrund der außerschulischen Bedingungen des Lernens – frühzeitig kennen lernen und reflektieren,
  - c) Gelegenheit erhalten, ihr individuelles Handlungsrepertoire durch Erkundung, Beobachtung, Übernahme von Aufträgen innerhalb und außerhalb des Unterrichts sowie eigene Unterrichtsversuche unter Anleitung zu erweitern und zu erproben,
  - d) Hilfen für eine realistische Selbsteinschätzung und Hinweise zur Selbstüberprüfung der Neigung und Eignung für den Lehrerberuf erhalten,
  - e) Gelegenheit erhalten, ihr berufsbezogenes Selbstverständnis weiter zu entwickeln und
  - f) Anregungen zur Gestaltung des weiteren Studiums erhalten.
2. Art der Schulpraktika, Zeiträume, Orte und Gestaltung

2.1 Folgende Schulpraktika sind für den Studiengang für das Lehramt für die Primarstufe vorgeschrieben:

- a) ein fünfwöchiges bildungswissenschaftliches Orientierungspraktikum,
- b) ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum in Didaktik des Sachunterrichts (Primarstufe),
- c) ein vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum in Fachdidaktik Deutsch (Primarstufe),
- d) ein vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum in Fachdidaktik Mathematik (Primarstufe).

Im Orientierungspraktikum und in den fachdidaktischen Praktika werden Inhalte der Wahlpflichtbereiche (Frühes Sprachenlernen und Mehrsprachigkeit, Ästhetische Bildung/Werteerziehung) berücksichtigt.

2.2 Folgende Schulpraktika sind für den auslaufenden Studiengang für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) vorgeschrieben:

- a) ein fünfwöchiges bildungswissenschaftliches Orientierungspraktikum,
- b) ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im studierten Fach der Sekundarstufe I,
- c) ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im Lernbereich Didaktik der Primarstufe (DP): Sachunterricht,
- d) ein vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im Lernbereich DP: Deutsch,
- e) ein vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im Lernbereich DP: Mathematik.

In den fachdidaktischen Praktika der Pflichtlernbereiche werden Inhalte der Wahlpflichtbereiche berücksichtigt.

Wird ein zusätzliches Fach studiert, so können in diesem die Schulpraktika erlassen werden.

2.3 Folgende Schulpraktika sind für die Studiengänge für das Lehramt an beruflichen Schulen, für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) und für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) sowie für die auslaufenden Studiengänge für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen, für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen und für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) vorgeschrieben:

- a) ein fünfwöchiges bildungswissenschaftliches Orientierungspraktikum,
- b) ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im ersten Fach oder in der beruflichen Fachrichtung,
- c) ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im zweiten Fach,
- d) ein vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im ersten Fach oder in der beruflichen Fachrichtung,
- e) ein vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im zweiten Fach.

Wird ein zusätzliches Fach studiert, so können in diesem die Schulpraktika erlassen werden.

2.4 Im Einvernehmen mit der betreffenden Fachrichtung und dem Ministerium für Bildung und Kultur kann insbesondere im Falle nicht ausreichender Betreuungskapazität an den Schulen an die Stelle des semesterbegleitenden fachdidaktischen Schulpraktikums ein dreiwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum treten.

2.5 Studierenden moderner Fremdsprachen, die während ihres Auslandsaufenthaltes ein mindestens dreimonatiges Schulpraktikum in einer Schulform absolvieren, die dem angestrebten Lehramt entspricht, kann dieses Praktikum als Äquivalent zum semesterbegleitenden fachdidaktischen Schul-

praktikum anerkannt werden. Von Studierenden zweier moderner Fremdsprachen kann nur ein fachdidaktisches Schulpraktikum auf diese Weise ersetzt werden.

2.6 Das bildungswissenschaftliche Orientierungspraktikum ist in der Regel nach dem ersten oder zweiten Semester in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren, die semesterbegleitenden fachdidaktischen Schulpraktika im dritten bis fünften Semester an einem vom Zentrum für Lehrerbildung und dem Ministerium für Bildung und Kultur gemeinsam festzulegenden Wochentag. Die vierwöchigen fachdidaktischen Schulpraktika sind nach dem jeweiligen semesterbegleitenden Praktikum, in der Regel nach dem fünften, sechsten oder siebten Semester in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Da die Zielsetzungen und Anforderungen der einzelnen Schulpraktika aufeinander aufbauen, ist ihre Reihenfolge (Orientierungspraktikum – semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum – vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum) festgelegt. Die fachdidaktischen Praktika im Studiengang für das Lehramt für die Primarstufe sowie die fachdidaktischen Praktika in den Lernbereichen DP im auslaufenden Studiengang für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) können ab dem dritten Semester absolviert werden; die Reihenfolge ist nicht festgelegt.

2.7 Für die Wahl der Schulform gilt:

- a) Im Orientierungspraktikum des Studienganges für das Lehramt für die Primarstufe sowie des auslaufenden Studienganges für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) sind fünf Wochen in einer Grundschule abzuleisten.
- b) Im Orientierungspraktikum der Studiengänge für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) und für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) sowie der auslaufenden Studiengänge für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen, für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen und für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) sind zwei Wochen in einer Grundschule und drei Wochen in einer Gemeinschaftsschule oder einem Gymnasium abzuleisten. c) Im Orientierungspraktikum des Studienganges für das Lehramt an beruflichen Schulen sind zwei Wochen in einer Gemeinschaftsschule (Sekundarstufe I) und drei Wochen in einer beruflichen Schule abzuleisten.
- d) Die fachdidaktischen Schulpraktika finden in der Regel an einer Schule statt, die dem angestrebten Lehramt entspricht. Eines der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemein bildenden Schulen kann auch an einer beruflichen Schule abgeleistet werden.

Ein an einer Gemeinschaftsschule zu absolvierendes Praktikum kann bis einschließlich des Schuljahres 2016/2017 auch ganz oder teilweise an einer bis dahin bestehenden Erweiterten Realschule oder Gesamtschule abgeleistet werden.

2.8 Im Orientierungspraktikum und in den vierwöchigen fachdidaktischen Schulpraktika nehmen die Praktikantinnen und Praktikanten am gesamten Leben ihrer Schule teil. Sie sind insbesondere verpflichtet zur

- a) hospitierenden Teilnahme am Unterricht,
- b) Teilnahme an Aktivitäten von Lehrkräften wie Konferenzen, Elternabenden, Projekttagen usw.,
- c) Teilnahme am außerunterrichtlichen Schulleben wie Feiern, Präsentationstagen, Wandertagen, Sporttagen, pädagogischen Tagen, Kooperationen mit außerschulischen Partnern usw.,
- d) Durchführung eigener Unterrichtsversuche,
- e) Teilnahme an Veranstaltungen der Studien- oder Landesseminare.

Im Studiengang für das Lehramt für die Primarstufe sowie im auslaufenden Studiengang für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) ist bei diesen Schulpraktika darüber hinaus die Teilnahme an Kooperationen mit Einrichtungen der frühkindlichen Bildung verpflichtend.

Im Studiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen ist bei diesen Schulpraktika darüber hinaus die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der dualen Partnerschaft zwischen Schule und Ausbildungs- oder Praktikumsbetrieben (z. B. Runde Tische) sowie die Beteiligung an Veranstaltungen der zuständigen Stellen (z. B. Kammerprüfung) verpflichtend.

Die Studierenden haben in allen Schulpraktika die für die Schule bzw. die Kooperationseinrichtungen geltenden Vorschriften zu beachten und entsprechende Weisungen der praktikumsbetreuenden Personen und der Schulleitung zu beachten. Sie sind in allen die Schule bzw. die Kooperationseinrichtungen betreffenden Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2.9 Die Schulpraktika orientieren sich an den Prinzipien forschenden Lernens. Die Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen werden in den entsprechenden Modulbeschreibungen der Fachrichtungen der Hochschulen festgelegt.

- a) Im bildungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum lernen die Studierenden insbesondere die Institution Schule und ihre Tätigkeitsfelder aus der Perspektive einer Lehrkraft kennen und reflektieren. Sie beobachten Unterricht kriteriengeleitet und dokumentieren ihn. Sie lernen Kriterien der Unterrichtsplanung, des Methoden- und Medieneinsatzes kennen und

erproben diese. Sie erhalten Einblicke in erzieherische Prozesse und beschreiben sie.

- b) In den semesterbegleitenden fachdidaktischen Schulpraktika lernen die Studierenden vor allem fachdidaktische Kriterien und Methoden kennen und wenden sie bei der Planung, Durchführung und Reflexion von fachlichem Unterricht an.
- c) Der fachliche Unterricht steht auch im Mittelpunkt der vierwöchigen fachdidaktischen Schulpraktika. Die Studierenden lernen durch aktive Teilnahme das gesamte Tätigkeitsfeld einer Fachlehrkraft (z. B. Unterricht, Konferenzen, Elternarbeit, Schulleben, Schulentwicklung) kennen. Vor allem planen sie – unter den Bedingungen größerer Selbständigkeit und unter erhöhten Anforderungen – auch Unterrichtsreihen und -projekte, führen sie durch und reflektieren sie. Sie orientieren sich dabei an den geltenden Lehrplänen und den Standards fachlichen Unterrichts.

Alle Schulpraktika dienen auch der Überprüfung der Neigung und Eignung für den Lehrerberuf sowie der Überprüfung des Lernfortschritts. Die Studierenden sind deshalb zur Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit der praktikumsbetreuenden Lehrkraft sowie gegebenenfalls der Schulleitung verpflichtet. Sie nehmen darüber hinaus an qualitätssichernden Maßnahmen teil.

### 3. Organisation

- 3.1. Die Schulpraktika sind Elemente bildungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Module, d. h. sie sind durch geeignete Lehrveranstaltungen der Hochschulen vor- und nachzubereiten und zu begleiten.

Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten an den Schulen erfolgt durch die Schulleitung und durch geeignete Lehrkräfte. Die Bestellung der betreuenden Lehrkräfte erfolgt durch die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung unter Einbeziehung der Schulleitung im Einvernehmen mit der für die einzusetzende Lehrkraft zuständigen Behörde.

Hochschulen, Schulen und Studien- bzw. Landes-seminare arbeiten bei der Durchführung der Schulpraktika zusammen.

- 3.2 Die verbindliche Anmeldung für die Schulpraktika erfolgt auf der Homepage der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung unter Mitteilung der erforderlichen Angaben
  - a) für die Schulpraktika, die in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden (Orientierungspraktikum und vierwöchige fachdidaktische Schulpraktika), bis zum 10. Januar des Jahres (Wintersemester) oder bis zum 10. Mai des Jahres (Sommersemester),
  - b) für die semesterbegleitenden fachdidaktischen Schulpraktika bis zum 10. Mai des Jahres (für

das Praktikum im Wintersemester) oder bis zum 10. Januar des Jahres (für das Praktikum im Sommersemester).

Die Studierenden werden in der Regel zu Vierergruppen zusammengefasst. Sie werden den Schulen durch die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung und den betroffenen Lehrpersonen der Hochschul-Fachrichtungen zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt insbesondere nach den Kriterien

- a) Gleichbelastung aller Schulen einer Schulform des Landes,
- b) Vorhandensein einer geeigneten betreuenden Lehrkraft,
- c) Schulformbezug nach Nummer 2.7,
- d) Fachbezug,
- e) räumliche Nähe.

Wünsche der Studierenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

- 3.3 Die Arbeitsbelastung der Studierenden während der Schulpraktika ist durch die in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Hochschulen ausgewiesenen Leistungspunkte geregelt. Jedem Leistungspunkt entspricht eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

Die Studierenden haben während der Schulpraktika grundsätzlich an allen Schultagen des jeweiligen Praktikumszeitraums in der Schule anwesend zu sein. Ausnahmen aus triftigem Grund bedürfen der Genehmigung der Schulleitung und der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung. Krankheitstage sind durch ärztliches Attest zu belegen. Fehlen Studierende an einem Praktikumstag ohne ausreichende Entschuldigung oder aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich absolviert. Versäumen Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen mehr als 20 Prozent der in einem Praktikum zur Verfügung stehenden Tage, so ist das Praktikum zu wiederholen.

Ferner sind die Studierenden grundsätzlich zur Anwesenheit in den die Schulpraktika vor- und nachbereitenden bzw. begleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschulen verpflichtet. Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.

- 3.4 Die Schulleitung und/oder die betreuende Lehrkraft organisieren das Praktikum in der Schule und stehen für Informationen und Beratungen zur Verfügung. Die betreuende Lehrkraft führt gegen Ende des Praktikums mit jeder oder jedem Studierenden ein auswertendes Beratungsgespräch und entscheidet, ob die Teilnahme am Praktikum als erfolgreich festgestellt werden kann. Dies ist der Fall, wenn die oder der Studierende entsprechend den Vorgaben in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Hochschulen



- a) in dem nach Nummer 3.3 geforderten Umfang am Praktikum teilgenommen,
- b) die ihr oder ihm in der Schule übertragenen Aufgaben erfolgreich erledigt und
- c) sich in der Schule bezüglich der im jeweiligen Praktikumstyp zugrunde gelegten Zielsetzungen und Aufgaben bewährt hat.

Eine entsprechende Bestätigung wird von der Schule ausgestellt. Bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache kann diese Bestätigung nicht ausgestellt werden; in diesem Fall gilt das Praktikum als nicht absolviert.

3.5 Die Praktikantinnen und Praktikanten dokumentieren ihr Praktikum anhand eines Praktikumsberichts oder durch die schriftliche Bearbeitung von Aufgaben. Der Bericht oder die Aufgabenbearbeitung ist von der jeweiligen Lehrperson der vor- und nachbereitenden bzw. begleitenden Lehrveranstaltung gemäß den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Hochschulen zu bewerten.

3.6 Die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung bescheinigt die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Teilnahme am Praktikum. Das Ausstellen der Bescheinigung setzt voraus, dass die Praktikantin oder der Praktikant

- a) in dem nach Nummer 3.3 geforderten Umfang an der entsprechenden vor- und nachbereitenden bzw. begleitenden Lehrveranstaltung teilgenommen und die gestellten Aufgaben erfolgreich bearbeitet hat (von der Lehrperson der Hochschule ausgestellt Leistungsnachweis),
- b) die mit Unterschrift und Dienstsiegel versehene Praktikumsbestätigung der Schule über eine erfolgreiche Teilnahme am Praktikum vorlegt und
- c) an verpflichtenden Veranstaltungen der Studien- bzw. Landesseminare teilgenommen hat.

3.7 Ein nicht erfolgreich absolviertes Praktikum ist einschließlich der begleitenden Veranstaltungen und der dazugehörigen Leistungsüberprüfungen zu wiederholen. Ein bereits erfolgreich absolviertes Praktikum kann nicht wiederholt werden.

3.8 Grundsätzlich sind alle saarländischen Schulen in öffentlicher Trägerschaft verpflichtet, an der Durchführung von Schulpraktika verantwortlich

mitzuwirken und entsprechende qualitätssichernde Maßnahmen zu ermöglichen. Die betreuenden Lehrkräfte an den Schulen erhalten einen pauschalierten Auslagenersatz, soweit sie nicht für diese Aufgabe abgeordnet worden sind oder Anrechnungsstunden erhalten haben.

#### 4. Übergangsvorschriften

4.1 Nach der Ordnung für Schulpraktika an allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 20. September 2012 (Amtsbl. II S. 942) abgeleistete oder angerechnete Schulpraktika werden angerechnet.

4.2 Unbeschadet Nummer 4.1 können Studierenden, die ihr Lehramtsstudium vor dem 5. Oktober 2007 begonnen haben, sich jedoch zur Ersten Staatsprüfung im auslaufenden Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen oder im auslaufenden Studiengang für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen bis zum Ablauf des Wintersemesters 2012/2013, im auslaufenden Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) oder im Studiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen bis zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 nicht angemeldet haben, die nach den bis zum 1. Oktober 2007 geltenden Vorschriften erbrachten Schulpraktika von den in § 2 Absatz 4 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung I vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Januar 2018 (Amtsbl. I S. 40), genannten Hochschulen angerechnet werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den nach dieser Ordnung abzuleistenden Schulpraktika nachgewiesen wird.

#### 5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

5.1 Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

5.2 Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 20. September 2012 (Amtsbl. II S. 942) außer Kraft.

Saarbrücken, den 2. Februar 2018

#### **Ministerium für Bildung und Kultur**

Im Auftrag  
Kölsch

## B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

### Bekanntmachungen

30 **Bekanntmachung**  
gemäß § 17 des Saarländischen Stiftungsgesetzes  
in der Fassung der Bekanntmachung vom  
9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825), geändert  
durch das Gesetz vom 15. Februar 2006  
(Amtsbl. S. 474, 530) über die Errichtung  
der „Birgit-hilft-Menschen-Stiftung“

Vom 29. Januar 2018

Mit Urkunde des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport (Stiftungsbehörde) vom 13. Juli 2017 wurde die „Birgit-hilft-Menschen-Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt. Die Stiftung hat ihren Sitz in St. Ingbert.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die Unterstützung hilfebedürftiger Personen i. S. v. § 53 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann die Stiftung ihren Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch Gewährung von Zahlungen an hilfebedürftige Personen i. S. v. § 53 AO, insbesondere zur Unterstützung des Lebensunterhalts und/oder Kosten einer Krebstherapie, die die Krankenkasse nicht zahlt.

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

Saarbrücken, den 1. Februar 2017

**Ministerium für Inneres,  
Bauen und Sport**

— Stiftungsbehörde —

Im Auftrag  
Rupp

### Stellenausschreibungen

31 **Stellenausschreibung**  
**des Ministeriums der Justiz**

In der Jugendarrestanstalt Lebach soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**ein Sozialarbeiter/eine Sozialarbeiterin**  
**(Sozialpädagoge/Sozialpädagogin)**

eingestellt werden. Die Einstellung erfolgt zunächst befristet auf zwei Jahre. Bei Bewährung kann eine unbefristete Weiterbeschäftigung angestrebt werden. Die

Vergütung richtet sich nach Entgeltstufe E 9 des TV-L. Eine Beschäftigung ist grundsätzlich auch auf Teilzeitbasis möglich.

#### Aufgabengebiet:

- Intensive sozialpädagogische Betreuung der Arrestantinnen und Arrestanten
- Soziale Einzelfallhilfe, Krisenintervention und Familienberatung
- Durchführung und Weiterentwicklung von Gruppenangeboten
- Zusammenarbeit mit externen Behörden, Trägern und Einrichtungen
- Die grundsätzliche Bereitschaft zum Einsatz in anderen Bereichen der Justiz ist erforderlich.

#### Anforderungen:

- Ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium und die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder eine äquivalente Qualifikation
- Vorerfahrungen in entsprechenden Aufgabengebieten oder Erfahrungen in der Arbeit mit Randgruppen (erwünscht)
- Organisationstalent und ausgeprägte Fähigkeit zur Kommunikation und Netzwerkarbeit
- Teamfähigkeit, Flexibilität, hohe Belastbarkeit, soziale Kompetenz sowie eine gute Kooperationsfähigkeit im Hinblick auf die schwierige Klientel
- sicheres Auftreten im Konfliktmanagement und in der Krisenintervention sowie Durchsetzungsfähigkeit
- gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit

Nähere Auskünfte erteilt Herr Jochum (Tel.: 06 81/501-5426/a.jochum@justiz.saarland.de). Bitte übersenden Sie **bis spätestens 2. März 2018** Ihre aussagefähige Bewerbung unter Angabe einer E-Mail-Adresse mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien) an das Ministerium der Justiz – Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste – Postfach 10 24 51, 66024 Saarbrücken.

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, eine eventuell bestehende Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist das Ministerium der Justiz an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert, ebenso wie an der Bewerbung schwerbehinderter Menschen, die bei gleicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt werden.

Bitte vermerken Sie in Ihrem Bewerbungsschreiben, ob Ihre Bewerbung für etwaige spätere Stellenausschrei-

bungen als Initiativbewerbung in unseren Unterlagen verbleiben soll.

Die Bewerbungsunterlagen werden im Falle der Nichtvormerkung für spätere Ausschreibungen innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet, sofern nicht eine Herausgabe geltend gemacht wird. Auf die Übersendung von Originalen, Klarsicht-hüllen und Schnellheftern sollte daher verzichtet werden. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur bei gleichzeitiger Einsendung eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages möglich.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Saarbrücken, den 23. Januar 2018

**Ministerium der Justiz**

Im Auftrag  
Müller

32 **Ausschreibung einer Notarstelle**

Im Auftrag des Ministeriums der Justiz gibt die Saarländische Notarkammer bekannt, dass zum **1. April 2018 eine Notarstelle in Merzig** zu besetzen ist.

Zur Bewerbung kommen Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren in Betracht. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Bundesnotarordnung hingewiesen, insbesondere auf § 7.

Bewerbungen, die den Verwaltungsvorschriften betreffend die Angelegenheiten der Notare entsprechen,

sind bis spätestens **22. Februar 2018, 14.00 Uhr**, bei der Saarländischen Notarkammer, Rondell 3, D-66424 Homburg/Saar, einzureichen.

Der Text der Verwaltungsvorschriften kann von der Saarländischen Notarkammer angefordert werden.

33 **Ausschreibung einer Stelle zur Übernahme in den Anwärterdienst für das Amt des Notars/der Notarin**

Im Auftrag des Ministeriums der Justiz gibt die Saarländische Notarkammer bekannt, dass **ein Assessor/eine Assessorin** als Notarassessor/Notarassessorin in den Anwärterdienst für das Amt des Notars/der Notarin übernommen werden soll.

Es können grundsätzlich nur solche Bewerber(-innen) für eine Einstellung in Betracht gezogen werden, die in den Staatsexamina über dem Durchschnitt liegende Ergebnisse erzielt haben.

Bewerbungen, die § 3 (Bewerbungsgesuch) der Verwaltungsvorschriften betreffend die Angelegenheiten der Notare (NotA), AV des MiJuGS Nr. 11/2006 vom 13. Juli 2006 entsprechen, sind an das Ministerium der Justiz zu richten und bis spätestens **1. März 2018, 14.00 Uhr**, bei der Saarländischen Notarkammer, Rondell 3, D-66424 Homburg, einzureichen.

Der Text der Verwaltungsvorschrift kann von der Saarländischen Notarkammer angefordert oder auf der Homepage der Saarländischen Notarkammer unter [www.notare-saarland.de](http://www.notare-saarland.de) abgerufen werden.

---

**Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016****Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).

**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

**Nichtabonnenten:**

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

**Hinweis für Inserenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 12,00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70  
**Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.**

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, Telefax: 501-12 56, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)**